



Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Jahr 2021

Jahresbericht des
Europäischen Parlaments

PE 730.712/BUR/ANN.

VORWORT

Seit dem 3. Dezember 2001 setzen Parlament, Rat und Kommission die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu ihren Dokumenten um.

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 dieser Verordnung hat jedes Organ jährlich einen Bericht über das Vorjahr vorzulegen, in dem die Zahl der Fälle aufgeführt ist, in denen das Organ den Zugang zu Dokumenten verweigert hat, sowie die Gründe für diese Verweigerungen und die Zahl der sensiblen Dokumente, die nicht in das Register aufgenommen wurden.

Nach Artikel 122 Absatz 6 der Geschäftsordnung des Parlaments nimmt das Parlamentspräsidium den in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 genannten jährlichen Bericht an.

ZUR METHODIK

Der Jahresbericht 2021 des Europäischen Parlaments wurde nach folgender Methodik erstellt:

- Die Zahlenangaben über angeforderte Dokumente beziehen sich nur auf genau bezeichnete Dokumente.
- Beschlüsse über einen teilweisen Zugang werden als positive Antworten gewertet.
- Zweitanträge können sich entweder auf Erstbescheide, den Zugang zu verweigern, oder auf Erstbescheide, teilweise Zugang zu gewähren, beziehen.
- Das Jahr eines Zweitantrags richtet sich nach dem Tag der Registrierung des entsprechenden Erstantrags.

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Zusammenfassung</i>	4
<i>KAPITEL I Anträge auf Zugang zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 im Jahr 2021</i>	5
A) Das öffentliche Dokumentenregister des Parlaments	5
B) Zahlenangaben zu den Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten	6
C) Profile der Antragsteller (auf der Grundlage eigener Angaben).....	9
<i>KAPITEL II Tendenzen und besondere Probleme</i>	11
A) Anträge auf Zugang zu Trilog-Dokumenten	11
B) Anträge auf Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit der beruflichen Integrität der Mitglieder	12
<i>KAPITEL III Beschwerden beim Europäischen Bürgerbeauftragten und Gerichtsverfahren</i>	14
A) Amt des Bürgerbeauftragten	14
Beschwerde 1542/2021, Freundschaftsgruppe EU-China	14
B) Gerichtliche Überprüfung	14
Rechtssache T-174/21, Agrofert/Parlament	14
Rechtssache T-421/17 (Berufungsverfahren C-761/18 P), Leino-Sandberg/Parlament	15
<i>Schlussbemerkungen</i>	16

Jahresbericht des Europäischen Parlaments über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten – 2021 (Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001)

Zusammenfassung

Zahlenangaben

- Mit Stand vom 31. Dezember 2021 enthielt die Datenbank des Registers 850 174 Verweise im Vergleich zu 820 061 zum Ende des Vorjahres.
- 2021 riefen 26 215 Nutzer die Website des öffentlichen Registers des Parlaments auf. Im gleichen Zeitraum gingen beim Parlament über das Online-Antragsformular, per E-Mail und per Briefpost 499 Anträge ein. Dies bedeutet eine Zunahme von rund 13 % im Vergleich zu 2020.
- 133 der 499 Anträge betrafen die Offenlegung von Dokumenten, die zuvor nicht der Öffentlichkeit zugänglich waren.
- Der Gesamtanteil der positiven Bescheide lag 2021 bei über 95 %.
- In 24 Fällen verwehrte das Parlament den Zugang, hauptsächlich bei Anfragen nach Verwaltungsdokumenten und nach Dokumenten, die sich auf Mitglieder des Europäischen Parlaments beziehen.
- In acht Fällen gewährte das Parlament teilweisen Zugang zu den angeforderten Dokumenten.
- Im Laufe des Jahres wurden neun Zweitanträge eingereicht. Im Vergleich zu 2020 nahm ihr Anteil damit leicht zu.

Tendenzen

- Die Antragsteller zeigten ein erhöhtes Interesse an den Ausgaben, die den Mitgliedern bei der Ausübung ihres parlamentarischen Mandats entstanden sind. Dabei erfolgte ein Drittel der Ablehnungen in Bezug auf Dokumente im Zusammenhang mit den individuellen Vergütungen der Mitglieder.
- Die Antragsteller zeigten nach wie vor großes Interesse an interinstitutionellen Legislativverhandlungen. Mehrspaltige Trilog-Dokumente und andere Trilog-Dokumente bildeten dabei die größte Kategorie der zuvor nicht der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumente, die angefordert wurden.

KAPITEL I

Anträge auf Zugang zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 im Jahr 2021

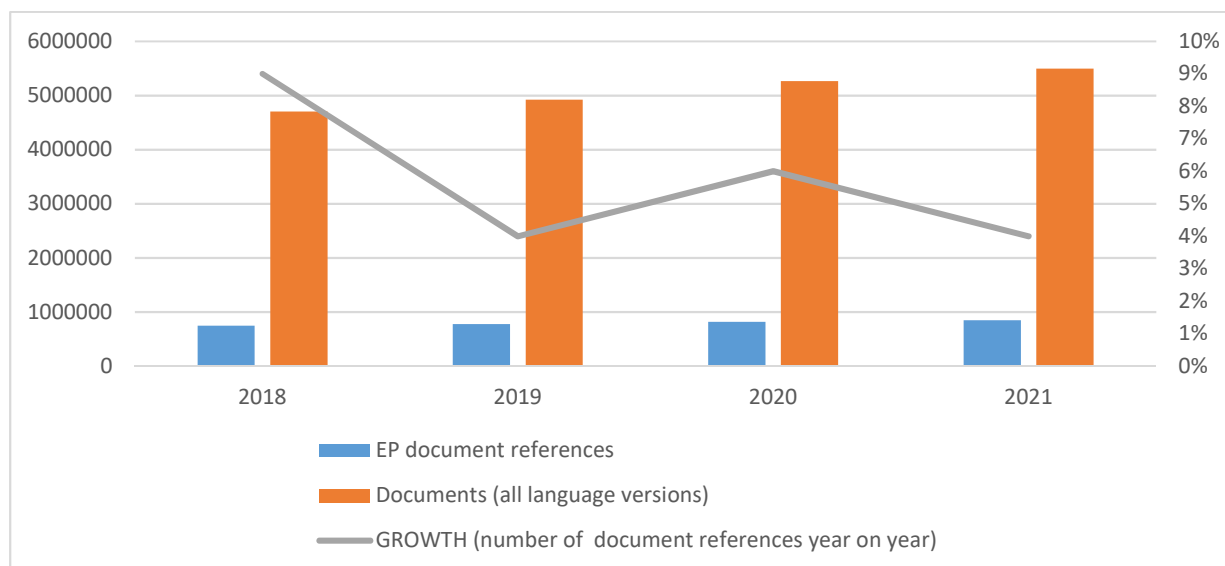
An den in diesem Abschnitt erörterten Zahlenangaben und Statistiken lassen sich Tendenzen beim Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten ablesen. Sie vermitteln der Öffentlichkeit einen allgemeinen Überblick darüber, wie das Parlament die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 umgesetzt hat.

A) **Das öffentliche Dokumentenregister des Parlaments**

Das öffentliche Dokumentenregister des Parlaments wurde 2002 eingerichtet, um die Transparenz weiter zu verbessern und es der Öffentlichkeit leichter zu machen, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 Zugang zu den Dokumenten des Parlaments zu erhalten. Im öffentlichen Dokumentenregister des Parlaments finden sich Verweise auf direkt zugängliche Dokumente, zumeist auf legislative Dokumente und, wenn möglich, auf andere Dokumentkategorien. Außerdem bietet es ein Portal für die Einreichung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, die nicht direkt zugänglich sind.

Zum 31. Dezember 2021 betrug die Zahl der Dokumentenverweise in der Datenbank des Registers 850 174 (und damit insgesamt 5 497 092 Dokumente, wenn man die einzelnen Sprachfassungen berücksichtigt), was einer Zunahme um fast 4 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. Im öffentlichen Register wurde kein sensibles Dokument im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verzeichnet.

(Abb. 1) **Entwicklung des öffentlichen Dokumentenregisters des Parlaments**



Die Website des öffentlichen Dokumentenregisters wurde 28 936 Mal von 26 215 verschiedenen Nutzern aufgerufen. Darin nicht berücksichtigt sind Abfragen über andere mit der Datenbank des Registers verknüpfte Plattformen, etwa die Webseiten der Ausschüsse und des Thinktanks des Parlaments.

Praktisch alle Dokumente des öffentlichen Dokumentenregisters des Parlaments können gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, wonach die Organe ihre Dokumente soweit möglich direkt zugänglich machen, über die Website direkt heruntergeladen werden. Die Dokumente, die nicht direkt eingesehen werden können, können auf Anforderung mit dem Online-Antragsformular¹ oder per E Mail zur Verfügung gestellt werden.

B) Zahlenangaben zu den Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten

2021 gingen beim Parlament 499 Anträge über das Online-Antragsformular, per E per Brief ein. 276 davon betrafen genau bezeichnete Dokumente, 223 eine unbestimmte Anzahl an Dokumenten.

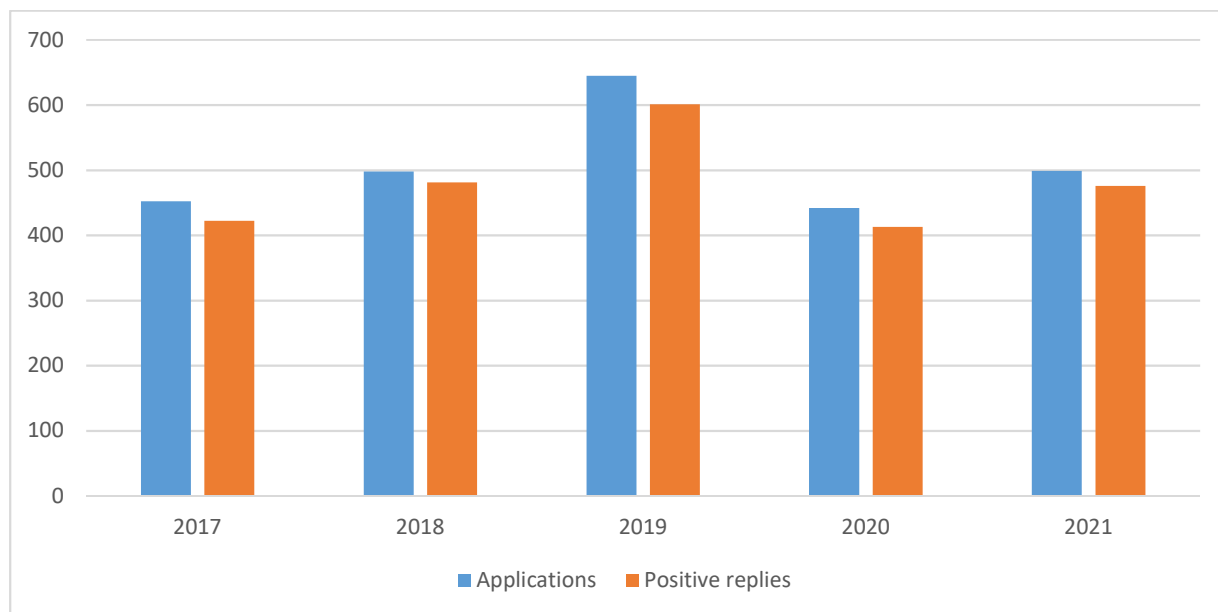
Das Parlament wurde gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 in 19 Fällen von anderen Organen im Zusammenhang mit Anträgen auf Zugang zu Dokumenten, die – zumindest teilweise – vom Parlament herausgegeben worden waren, konsultiert. Acht dieser Konsultationen betrafen Dokumente zu interinstitutionellen legislativen Verhandlungen. Umgekehrt bearbeitete das Parlament mehr als 73 Anträge, bei denen eine Konsultation anderer Organe erforderlich war, da dem Parlament nicht klar war, ob die angeforderten Dokumente, die von einem anderen Organ erstellt oder herausgegeben worden waren, offengelegt werden konnten oder nicht. Die meisten dieser Anträge betrafen Trilog-Dokumente.

Die Mehrheit der im Laufe des Jahres eingegangenen Anträge betraf den Zugang zu legislativen (46 %) und administrativen (10 %) Dokumenten sowie zu Dokumenten im Zusammenhang mit Mitgliedern und Tätigkeiten der Mitglieder (10 %). Was besondere Unterkategorien betrifft, so beantragten 32 % aller im Laufe des Jahres eingegangenen Anträge den Zugang der Öffentlichkeit zu „Trilogdokumenten“, während 6 % aller Anträge Dokumente betrafen, die in direktem Zusammenhang mit der beruflichen Integrität der Mitglieder standen, unter anderem in Bezug auf die Entgegennahme von Beiträgen von Lobbyisten, die Bearbeitung von Anträgen auf Kostenerstattung und die Einhaltung des Verhaltenskodex für die Mitglieder des Europäischen Parlaments im Bereich finanzielle Interessen und Interessenkonflikte („Verhaltenskodex“).

Von den 499 Anträgen, die 2021 beim Parlament eingingen, konnten 476 positiv beschieden werden. In acht Fällen wurde teilweiser Zugang zu den beantragten Dokumenten gewährt.

¹ <https://www.europarl.europa.eu/RegistreWeb/requestdoc/secured/form.htm?language=DE>

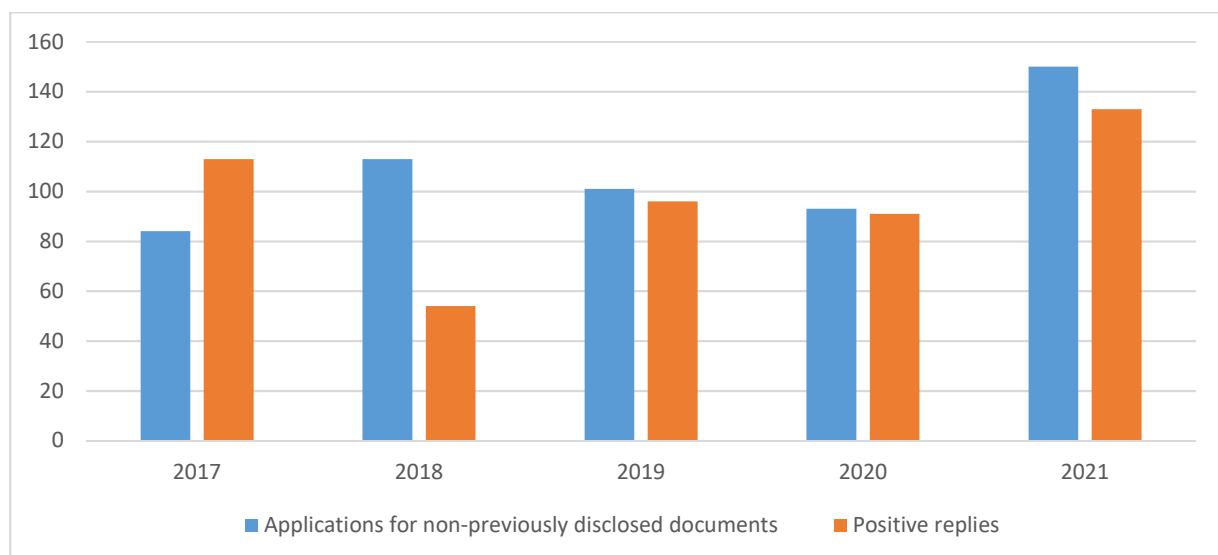
(Abb. 2) **Zahl der Anträge und positiven Bescheide**



150 der 499 Anträge betrafen Dokumente, die der Öffentlichkeit zuvor nicht zugänglich waren. Davon umfassten 133 Anträge die Offenlegung von 1 153 solcher Dokumente, eine ähnliche Zahl wie im Vorjahr.

Die meisten Anträge bezüglich zuvor nicht offengelegter Dokumente betrafen Trilogverhandlungen (49 %), „alle Dokumente“ zu einem bestimmten Thema, Verwaltungsdokumente und Dokumente der Leitungsorgane (19 %), Petitionen (10 %) und Dokumente der Ausschüsse und Delegationen (6 %).

(Abb. 2) **Zahl der Anträge auf zuvor nicht offengelegte Dokumente und der positiven Bescheide**



Mit Blick auf die im Jahr 2021 eingegangenen Anträge wurden 32 Beschlüsse gemäß Artikel 12 Absatz 3 des Beschlusses des Präsidiums über die Regelung für den Zugang der

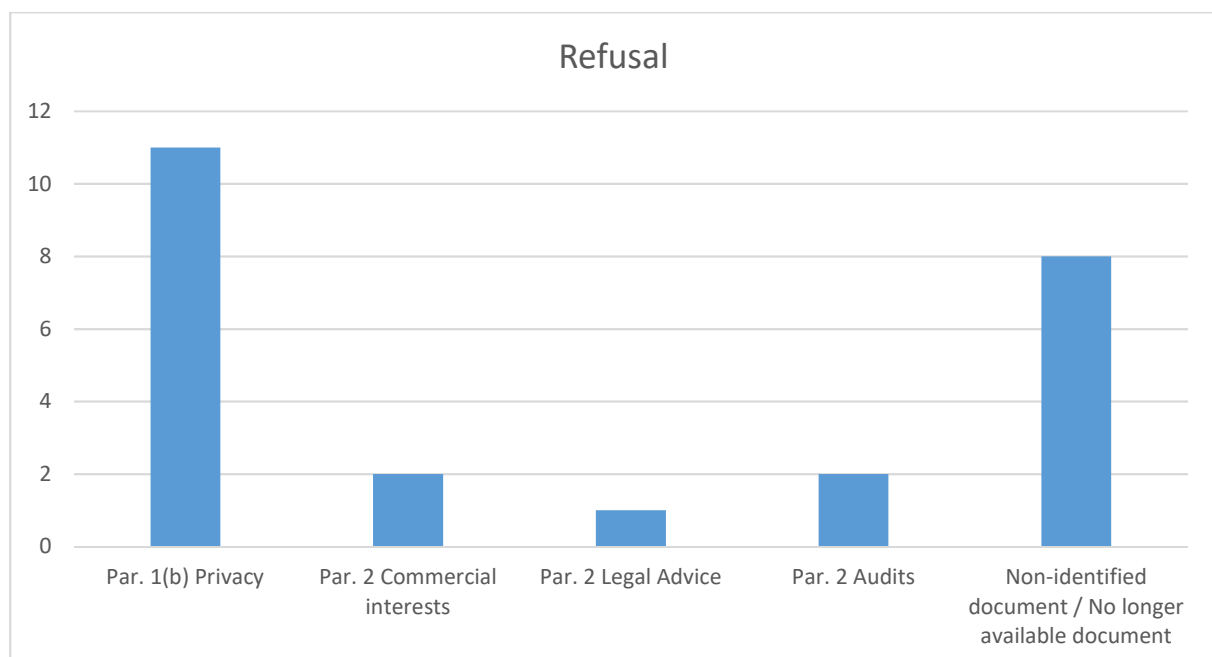
Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments² auf der Ebene der Erstanträge gefasst. In 24 Fällen wurde der Zugang verweigert, in acht Fällen wurde ein teilweiser Zugang gewährt.

Die Beschlüsse über die Verweigerung des Zugangs oder die Gewährung eines teilweisen Zugangs betrafen ein breites Spektrum von Themen und Dokumenten. In acht Fällen waren Zulagen der Mitglieder des Europäischen Parlaments betroffen. Sechs Beschlüsse betrafen Verwaltungsdokumente und zwei Beschlüsse Rechtsgutachten.

Es gab neun Zweitanträge³. In acht Fällen bestätigte das Organ seinen ursprünglichen Standpunkt, während in einem Fall der uneingeschränkte Zugang auf der Grundlage des Zweitantrags gewährt wurde.

In acht Fällen wurde der Zugang verweigert, weil der entsprechende Antrag Dokumente betraf, die sich nicht im Besitz des Parlaments im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 befanden. Ansonsten waren die Beschlüsse auf eine Reihe von Ausnahmen gestützt und beruhten hauptsächlich auf dem Schutz der Privatsphäre und Integrität Einzelner (*Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001*), dem Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten (*Artikel 4 Absatz 2 dritter Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001*), dem Schutz der geschäftlichen Interessen Dritter (*Artikel 4 Absatz 2 erster Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001*) und dem Schutz der Rechtsberatung (*Artikel 4 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001*).

(Abb. 4) **Anwendung von Ausnahmen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001**



² Beschluss des Präsidiums vom 28. November 2001 über die Regelung über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments (ABl. C 216 vom 22.7.2011, S. 19).

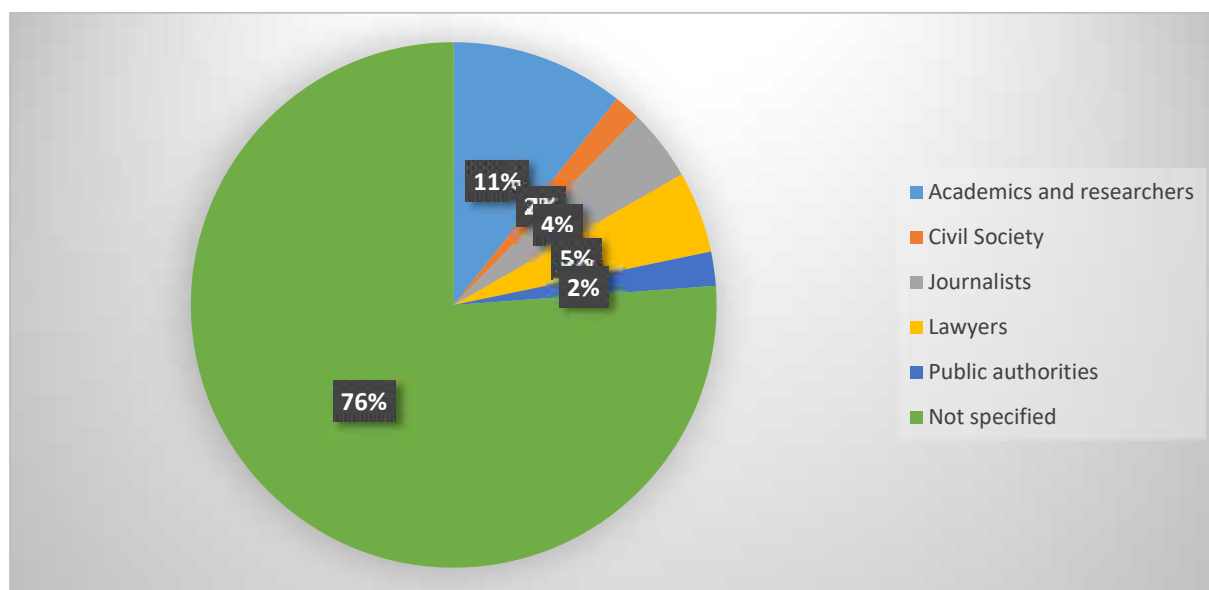
³ Zweitanträge, in denen das Parlament um eine Überprüfung seines Standpunkts ersucht wird, können sich auf vollständig oder teilweise abgelehnte Anträge beziehen (Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Gesamtanteil der positiven Bescheide des Parlaments mit über 95 % nach wie vor hoch war. Dabei gewährte das Parlament Zugang zu 89 % der Anträge auf Dokumente, die der Öffentlichkeit zuvor nicht zugänglich waren.

C) **Profile der Antragsteller (auf der Grundlage eigener Angaben)⁴**

Akademiker und Wissenschaftler stellten im Jahr 2021 mit über 11 % nach wie vor den größten Anteil der Antragsteller, gefolgt von Juristen, auf die zusammen etwa 5 % der Anträge entfielen. Journalisten machten 2021 nur 4 % der Antragsteller aus.

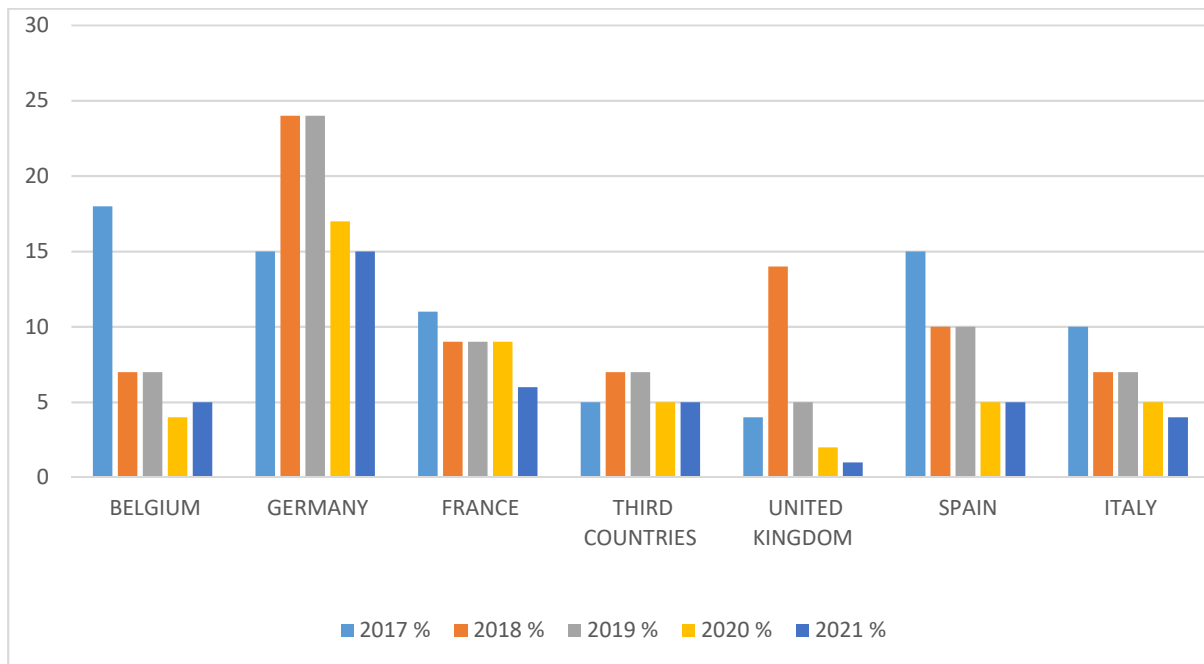
(Abb. 5) **Beruflicher Hintergrund der Antragsteller im Jahr 2021**



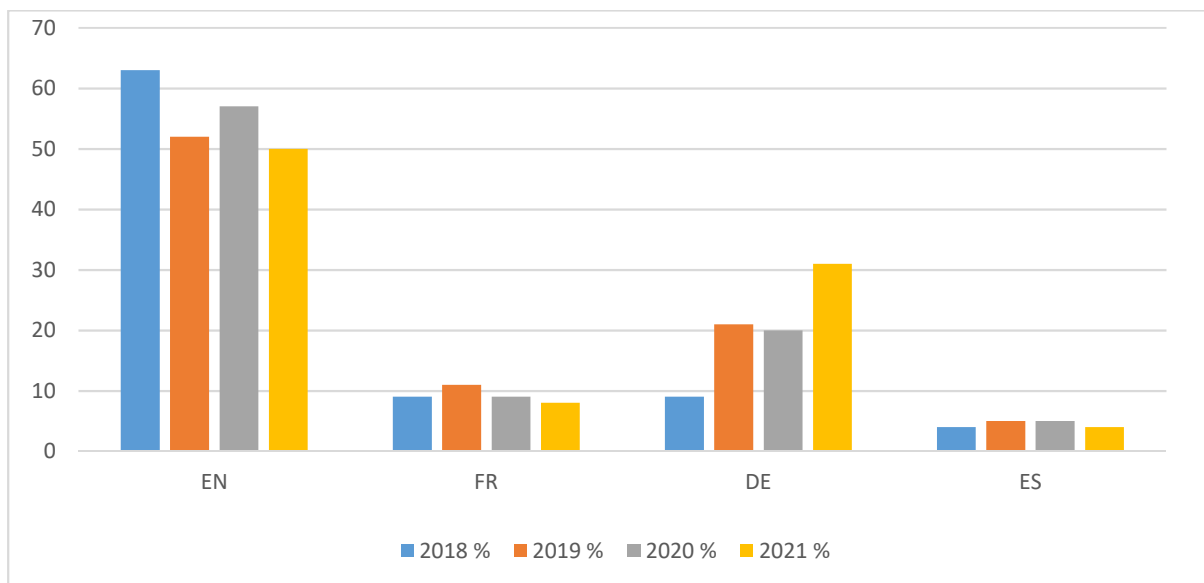
Die geografische Verteilung der Anträge nach Mitgliedstaaten, sofern sie dem Parlament gegenüber kenntlich gemacht wurde, verschob sich leicht: Während in 42 % der Anträge keine Angaben zum Wohnsitzland des Antragstellers gemacht wurden, gaben etwa 15 % aller Antragsteller Deutschland als Wohnsitzland an, 6 % Frankreich, 5 % Belgien und Spanien und weitere 5 % Italien. Die Zahl der Anträge, bei denen ein Drittstaat als Wohnsitz des Antragstellers angegeben wurde, machte etwa 5 % der Gesamtzahl aus; dazu gehörten erstmalig Anträge von nach eigenen Angaben im Vereinigten Königreich ansässigen Personen.

⁴ Die Daten zu den Profilen der Antragsteller wurden anhand ihrer Angaben in den Anträgen erhoben. Da jedoch die Antragsteller gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht verpflichtet sind, Angaben über ihre Identität zu machen, entschieden sich einige Antragsteller, ihren Beruf nicht zu nennen. Dies gilt insbesondere für per E-Mail eingereichte Anträge.

(Abb. 6) **Geografische Verteilung**



(Abb. 7) **Verteilung nach Sprachen**



Englisch blieb die am häufigsten für Anträge genutzte Sprache (50 %), gefolgt von Deutsch (31 %), Französisch (8 %) und Spanisch (4 %).

KAPITEL II

Tendenzen und besondere Probleme

Im Jahr 2021 betraf ein Drittel der Anträge Dokumente im Zusammenhang mit interinstitutionellen legislativen Verhandlungen. Dies entspricht einer Verdreifachung gegenüber den Zahlen für 2020 und setzt den langjährigen Trend fort, Trilog-Dokumente in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses zu rücken. Wenn auch in absoluten Zahlen weniger häufig, führten Anträge zu Dokumenten im Zusammenhang mit den Vergütungen der Mitglieder zu einem Drittel aller Ablehnungen, was auf ein anhaltendes starkes Interesse an einem Thema hindeutet, zu dem bereits umfangreiche öffentliche Informationen vorliegen.

A) Anträge auf Zugang zu Trilog-Dokumenten

Im Jahr 2021 gingen beim Parlament 161 Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit zu Trilog-Dokumenten ein, die sich auf mehr als 250 Gesetzgebungsverfahren bezogen, wobei zu einigen wenigen Verfahren jeweils mehrere Anträge eingingen. Da bereits in den Vorjahren Anträge zu einigen Verfahren gestellt worden waren und nicht zu allen Gesetzgebungsverfahren Verhandlungen geführt werden, betrafen nur 73 Anträge auf Zugang zu Trilog-Dokumenten Dokumente, die zuvor der Öffentlichkeit nicht zugänglich waren. Dies führte zur Offenlegung von 733 Dokumenten, die 158 unterschiedliche Gesetzgebungsverfahren betrafen. Anträge auf Zugang zu Trilog-Dokumenten stellen nach wie vor die größte individuelle Kategorie von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten dar, die beim Parlament eingegangen sind. Die meisten der offengelegten Dokumente wurden infolge derartiger Anträge offengelegt.

Die überwältigende Mehrheit der Trilog-Dokumente wurde von Wissenschaftlern und Aktivisten im Bereich Transparenz in Form koordinierter Sammelanträge angefordert. Die Anträge betrafen dabei tendenziell vor allem die Tagesordnungen des Trilogs und mehrspaltige Tabellen. In einem Fall wurden im Rahmen einer Kampagne, die von der deutschen Plattform für Informationsfreiheit FragDenStaat.de organisiert wurde, fast gleichzeitig mehr als 100 Gesetzgebungsverfahren angefordert, da die Plattform ihre Besucher ermutigte, vorab ausgearbeitete Anträge zu einzelnen Gesetzgebungsverfahren einzureichen. In einem anderen Fall wurden von einer Gruppe von Forschenden verschiedener Universitäten in ganz Europa gleichzeitig mehr als 100 Gesetzgebungsverfahren beantragt.

Mehrspaltige Trilog-Dokumente enthalten die Standpunkte der Kommission, des Rates und des Parlaments zu Beginn der Verhandlungen in drei getrennten Spalten sowie die in den jeweiligen Trilog-Sitzungen vorläufig vereinbarten Kompromisse in einer vierten Spalte, oft mit Anmerkungen zu den Fortschritten bei den Verhandlungen. Da die mehrspaltigen Trilog-Dokumente Inhalte des Parlaments, des Rates und der Kommission enthalten, sind die drei Organe gemeinsam die Autoren dieser Dokumente. Daher muss das Organ, das den Antrag auf Zugang zu den jeweiligen Dokumenten bearbeitet, grundsätzlich die beiden anderen Organe konsultieren, um festzustellen, ob die Dokumente offengelegt werden können oder ob der Zugang zu den Dokumenten oder Teilen davon aufgrund einer Ausnahme von dem Recht auf Zugang verweigert werden muss. Das Parlament konsultierte die anderen Organe zu 73 Anträgen auf Zugang zu Trilog-Dokumenten. Gleichzeitig wurde

das Parlament zu acht solcher Anträge konsultiert, die beim Rat oder bei der Kommission eingegangen waren, was darauf hindeutet, dass die Antragsteller Trilog-Dokumente vorzugsweise beim Parlament anfordern.

Die Konsultationen zwischen den Organen werden im Rahmen der Gemeinsamen Absichtserklärung der Dienststellen des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission durchgeführt. Sie dient dazu, im Hinblick auf den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission rasch Konsultationen gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 abzuhalten und einander widersprechenden Entscheidungen der Organe vorzubeugen. Dennoch kann der Konsultationsprozess einige Herausforderungen aufwerfen.

Einige Trilog-Dokumente, insbesondere mehrspaltige Tabellen, können sehr umfangreich sein und oft Hunderte von Seiten umfassen, wodurch eine umfassende Bewertung dieser Dokumente recht zeitaufwendig werden kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn Anträge, die eine Vielzahl unterschiedlicher Gesetzgebungsverfahren betreffen, mehr oder weniger gleichzeitig eingereicht werden, wie dies im Februar und November 2021 der Fall war, als jeweils mehr als 100 Verfahren innerhalb einer Woche beantragt wurden. Daher musste das Parlament die Frist für die Beantwortung von Anträgen auf Zugang zu Trilog-Dokumenten häufig im Einklang mit Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 um 15 Arbeitstage verlängern.

Der Rat und die Kommission stimmten der Bewertung der fraglichen Dokumente durch das Parlament in den allermeisten Fällen zu. Dennoch können diese Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Fristenmanagement gelegentlich noch dadurch verschärft werden, dass die Organe bezüglich der Offenlegung unterschiedliche Auffassungen vertreten, gleichzeitig aber der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit geachtet werden soll. Denn in der Gemeinsamen Absichtserklärung ist in der Tat kein spezifischer Mechanismus zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten vorgesehen.

Im Jahr 2021 war das Parlament nach ordnungsgemäßer Bewertung stets der Ansicht, dass die im Rahmen des Trilogs ermittelten Dokumente vollständig offengelegt und über das öffentliche Dokumentenregister des Europäischen Parlaments veröffentlicht werden können⁵. Manchmal wurden jedoch zuvor marginale personenbezogene Daten der Beamten, die die Tabellen erstellt haben, unkenntlich gemacht.

B) Anträge auf Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit der beruflichen Integrität der Mitglieder

Im Jahr 2021 gingen beim Parlament 30 Anträge im Zusammenhang mit der beruflichen Integrität der Mitglieder ein, von denen elf abgelehnt, zu drei Zweitanträge gestellt und 16 positiv beantwortet wurden. Diese Anträge betrafen hauptsächlich die Vergütungen, über die die Mitglieder verfügen, um die Ausgaben zu decken, die ihnen bei der Ausübung ihres parlamentarischen Mandats entstehen, sowie den Kontakt der Mitglieder zu Lobbyisten und ihre Einhaltung des Verhaltenskodex, insbesondere in Bezug auf die Verpflichtung, die Finanzierung politischer Tätigkeiten durch Dritte zu melden.

⁵ Die entsprechenden Registernummern werden nach der Verfahrensnummer modelliert und haben das Format NEGO_CT(yyyy)xxxx, wobei yyyy das Jahr und xxxx die laufende Nummer ist.

Die hohe Ablehnungsquote bei diesen Arten von Anträgen ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass das Parlament bereits umfassende Informationen über die Vergütungen und beruflichen Verpflichtungen der Mitglieder bereitstellt, sodass damit zusammenhängende nicht öffentliche Dokumente in der Regel häufiger unter die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehenen Ausnahmen von der Offenlegung fallen. Ein weiterer Grund ergibt sich aus der Tatsache, dass Dokumente, die sich auf die frei ausgeübten politischen Tätigkeiten der Mitglieder beziehen und in den privaten Büros der Mitglieder aufbewahrt werden, nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 fallen.

Gleichzeitig beantragten die Antragsteller Zugang zu sensibleren Dokumenten, wie Dokumenten im Zusammenhang mit Untersuchungen des Beratenden Ausschusses zum Verhalten von Mitgliedern oder Dokumenten im Zusammenhang mit der Erstattung von Krankheitskosten oder der Vergütung parlamentarischer und örtlicher Assistenten.

Da der Öffentlichkeit detaillierte Informationen über die Beträge und die Vorschriften für die Verwendung der den Mitgliedern verfügbaren öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen und es Mechanismen gibt, mit denen die Einhaltung dieser Vorschriften im Einklang mit den Grundsätzen der haushaltspolitischen Verantwortung sichergestellt wird, werden die wiederholten Forderungen der Antragsteller nach einer notwendigen öffentlichen Kontrolle der individuellen Zulagen in der Regel durch Erwägungen in Bezug auf die Privatsphäre und Integrität der einzelnen Mitglieder aufgewogen. Darüber hinaus kann der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Ermittlung und Bewertung solcher Dokumente sehr hoch sein – insbesondere wenn sich die Anträge auf mehrere Mitglieder oder viele verschiedene Vergütungen oder lange Zeiträume beziehen –, da jedes Jahr zwischen 200 und 300 Dokumente im Zusammenhang mit den Vergütungen der einzelnen Mitglieder erstellt werden.

KAPITEL III

Beschwerden beim Europäischen Bürgerbeauftragten und Gerichtsverfahren

Beschwerden beim Europäischen Bürgerbeauftragten und Gerichtsverfahren, die in Bezug auf die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 durch das Parlament angestrengt werden, können unabhängig vom Ausgang des jeweiligen Verfahrens der Verwaltung die Gelegenheit bieten, ihr Vorgehen in Bezug auf den Zugang zu Dokumenten zu verbessern. In diesem Kapitel geht es um die Beschwerden, mit denen sich das Amt des Bürgerbeauftragten im Jahr 2021 beschäftigte, sowie um zwei Verfahren, die noch beim Gericht anhängig sind.

A) *Amt des Bürgerbeauftragten*

Beschwerde 1542/2021, Freundschaftsgruppe EU-China

Die Beschwerde betraf die Weigerung des Parlaments, Zugang zu vier Dokumenten im Zusammenhang mit einer abgeschlossenen Untersuchung des Beratenden Ausschusses zum Verhalten von Mitgliedern in Bezug auf externe Unterstützung durch eine inoffizielle Gruppierung (die „Freundschaftsgruppe EU-China“) zu gewähren. Das Parlament hatte seine Weigerung damit begründet, dass sichergestellt werden muss, dass der Beratende Ausschuss dem Präsidenten operative Empfehlungen zu möglichen Verstößen gegen den Verhaltenskodex für die Mitglieder unterbreiten kann, ohne jedoch das Vorrecht des Präsidenten zu beeinträchtigen, im Namen des Parlaments einen endgültigen Beschluss zu fassen, und ohne das Vertrauensverhältnis zwischen den Mitgliedern und dem Präsidenten zu untergraben.

Die beschwerdeführende Partei lehnte die Schlussfolgerungen des Parlaments ab und machte geltend, dass uneingeschränkter Zugang zu den fraglichen Dokumenten hätte gewährt werden müssen.

Die Bürgerbeauftragte stimmte der Einschätzung des Parlaments zu, dass die Fähigkeit des Beratenden Ausschusses geschützt werden muss, seine Untersuchungen durchzuführen, und stellte fest, dass kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorliegt.

B) *Gerichtliche Überprüfung*

B.1) *Neue Fälle*

Rechtssache T-174/21, Agrofert/Parlament

Im März 2021 erhob das tschechische Unternehmen Agrofert Klage auf Nichtigerklärung dem Beschluss des Parlaments, mit dem es der Öffentlichkeit den Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit der Prüfung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Tschechischen Republik verweigerte, die von der Kommission zur Vermeidung von Interessenkonflikten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 durchgeführt wurde. Der Beschluss des Parlaments wurde in enger Abstimmung mit der Kommission gefasst und damit begründet, dass die Gewährung des Zugangs der Öffentlichkeit den Zweck der

Untersuchung der Kommission in Bezug auf mögliche Verstöße der Tschechischen Republik gegen das Unionsrecht beeinträchtigen würde.

Die klageführende Partei machte geltend, dass das Parlament nicht nachgewiesen habe, dass der Zugang der Öffentlichkeit zu den einschlägigen Dokumenten die Gefahr einer konkreten und tatsächlichen Beeinträchtigung der fraglichen Untersuchung mit sich bringt, und dass es das übergeordnete öffentliche Interesse an der Offenlegung dieser Dokumente missachtet habe.

Die Rechtssache ist beim Gericht anhängig.

B.2) 2021 noch anhängige Gerichtsverfahren

Rechtssache T-421/17 (Berufungsverfahren C-761/18 P), Leino-Sandberg/Parlament

Im Juli 2017 wurde von einer Professorin für EU-Recht eine Klage auf Nichtigkeit eines Beschlusses des Parlaments erhoben, mit dem es der Öffentlichkeit den Zugang zu einem Beschluss des Parlaments vom 8. Juli 2015 über die teilweise Gewährung von Zugang zu Trilog-Dokumenten mit der Begründung verweigerte, dass die Gewährung des Zugangs der Öffentlichkeit zu diesem Beschluss das anhängige Gerichtsverfahren in der Rechtssache T-540/15 – De Capitani/Parlament beeinträchtigen würde, in dem der Beschluss angefochten wurde.

Da die Klägerin schließlich – wenn auch im Wege der Offenlegung durch Dritte – Zugang zu dem beantragten Dokument erlangte, entschied das Gericht 2018, dass die Klage gegenstandslos geworden sei und die Klägerin kein wirkliches Interesse an der Entscheidung der Rechtssache mehr habe. Die Klägerin legte mit der Begründung, dass diese beiden Schlussfolgerungen einen Rechtsfehler darstellen würden, vor dem Gerichtshof Berufung gegen diese Entscheidung ein.

Im Januar 2021 hob der Gerichtshof den angefochtenen Beschluss auf und verwies die Rechtssache an das Gericht zurück. Er gab insbesondere dem Rechtsmittelgrund statt, mit dem die Klägerin geltend gemacht hatte, dass die Klage nicht gegenstandslos geworden sei. Der Gerichtshof vertrat die Auffassung, dass – da die Klägerin lediglich im Wege der Offenlegung durch Dritte Zugang zu dem fraglichen Dokument erhalten hatte und das Parlament den Zugang zu diesem Dokument weiterhin verweigerte – weder davon ausgegangen werden kann, dass die Klägerin Zugang zu diesem Dokument im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 erhalten hat, noch davon ausgegangen werden kann, dass sie kein Interesse mehr daran hat, die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses anzustreben.

Die Rechtssache ist beim Gericht anhängig.

Schlussbemerkungen

Dadurch, dass die Anzahl der Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit zu Trilog-Dokumenten stark zunimmt und regelmäßig Anträge im Zusammenhang mit der beruflichen Integrität der Mitglieder gestellt werden, werden Bereiche hervorgehoben, in denen es Diskrepanzen zwischen den Erwartungen der Öffentlichkeit in Bezug auf die Transparenz und der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 durch das Parlament gibt.

Die Bewertung von Trilog-Dokumenten erfordert häufig Konsultationen zwischen allen drei beteiligten Organen, während bei der Bewertung von Dokumenten im Zusammenhang mit der beruflichen Integrität der Mitglieder die hohen Standards für den Schutz personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 berücksichtigt werden müssen.

Als Reaktion auf diese Herausforderungen hat das Parlament Schritte unternommen, um die Effizienz der Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Trilog-Dokumenten zu verbessern, und die Möglichkeit genutzt, die sich aus den Anträgen auf Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit der beruflichen Integrität der Mitglieder ergibt, um das Bewusstsein dafür zu schärfen, wie viele Informationen bereits öffentlich zugänglich sind.